

# SATZUNG

des Vereins KulturKino Feuchtwangen

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen KulturKino Feuchtwangen - im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 91555 Feuchtwangen. Er wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Ansbach eingetragen und führt danach den Zusatz e. V. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Feuchtwangen.
3. Der Verein wird zu einem vom Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Gründungsgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2016.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung § 52 ff, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein hat den Zweck, in gemeinnütziger Weise das kulturelle und geistige Leben in Feuchtwangen zu fördern.

Der Vereinszweck wird durch regelmäßige öffentliche Filmvorführungen, die Durchführung von Veranstaltungen kultureller und wissenschaftlicher Art sowie Bildungs- und Informationsveranstaltungen verwirklicht. Zur Umsetzung arbeitet der Verein mit lokalen Bildungsträgern (Schulen, Volkshochschulen, Hochschule) und anderen kulturellen und wissenschaftlichen Trägern zusammen und wirkt aktiv bei allgemeinbildenden und künstlerischen Tätigkeiten anderer öffentlicher und privater Institutionen mit.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Durchführung von Veranstaltungen zu aktuellen relevanten Themen
- b) Zielgruppenspezifische Angebote für z.B. Kinder, Senioren, Menschen mit Behinderung
- c) Veranstaltungen im Rahmen des Kulturprogramms der Stadt Feuchtwangen

Um dieses Ziel umzusetzen, darf der Verein auch andere Vereinen und sonstige juristische Personen gründen, sich beteiligen oder Mitglied werden. Dies gilt insbesondere für Fördervereine und Interessenverbände der Kino- und Kulturbranche.

## **§ 3 Verwendung der Mittel**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es sei denn, es handelt sich um von Mitgliedern erbrachte Leistungen, die Dritten üblicherweise vergütet werden. In diesem Fall kann die erbrachte Leistung in der Höhe, die Dritten gegenüber üblicherweise vergütet wird, vergütet werden. Mit einem Mitglied kann ein ordentliches Arbeitsverhältnis eingegangen werden.

Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder

bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Feuchtwangen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3 Eintritt der Mitglieder**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Die Beitrittserklärung muss in schriftlicher Form erfolgen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Bei Umzug oder Wechsel der E-Mail-Adresse sowie bei Änderung der Bankverbindung ist dies dem Vereinsvorstand in geeigneter Weise mitzuteilen.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
4. Die Mitgliedschaft endet bei Tod des Mitgliedes (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

### **§ 6 Ausschluss der Mitglieder**

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
6. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 7 Streichung der Mitgliedschaft**

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 2 fortlaufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag sowie die angefallenen Bank- und Portogebühren auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit einge-

schriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.

3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt wird.

### **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

3. Der Beitrag ist jährlich zu zahlen und für das Beitrittsjahr voll zu entrichten.

4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

### **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand und

2. die Mitgliederversammlung.

### **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus

- ein/eine Vorsitzende/r
- ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
- ein/eine Schatzmeister/in
- ein/eine Schriftführer/in
- bis zu vier Beisitzer.

2. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Gewährleistung eines reibungslosen Kino/Kultur/Veranstaltungsprogramms. Hierzu gehört insbesondere der Abschluss von Miet/Nutzungs/Liefer/Versicherungsverträgen, die Einstellung/Kündigung von Mitarbeitenden. Der Vorstand soll die hierfür notwendigen juristischen und steuerrechtliche Beratungsleistungen einholen. Dies gilt auch für den Bereich der Buchführung und Bilanzerstellung.
- b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- c) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- d) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- e) die Aufnahme neuer Mitglieder.

3. Je zwei Vorstandsmitglieder (Erster Vorsitzende/r, zweiter Vorsitzende/r, Schatzmeister/in, Schriftführer/in) vertreten im Sinne des § 26 BGB gemeinsam.

4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

5. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

6. Der Vorstand nach § 26 BGB ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, ermächtigt

### **§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom sitzungsleitenden Vorstand zu unterschreiben.

### **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres und nach Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten.

### **§ 13 Form der Einberufung**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg (E-Mail o.ä.) erfolgen.
2. Die Einladung zu der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift, E-Mail-Adresse o.ä.

### **§ 14 Beschlussfähigkeit**

1. Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
4. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
5. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
6. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

## **§ 15 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung**

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens drei der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Stimmenthaltungen zählen für die Berechnung der Mehrheit bei Abstimmungen als nicht abgegebene Stimmen.

## **§ 16 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Das Vereinsvermögen fällt an die Stadt Feuchtwangen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Feuchtwangen, den 18.11.2021